Kreissatzung
des Kreisverbandes
Oldenburg Land

22.4.2023

Satzung des AfD-Kreisverbandes Oldenburg Land vom 22.4.2023

Hinweis:

Gemäß § 22 Abs. 1 der Landessatzung sind die Regelungen der §§ 2 bis 8 sowie des § 19 der Bundessatzung (einschließlich der Änderungen der Landessatzung) für alle Gliederungen des Landesverbandes in der jeweils aktuellen Fassung verbindlich. Dazu zählen:

- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Förderer
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder
- § 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände
- § 19 Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Zweck und Rechtsform

1. Der Kreisverband „Oldenburg Land“ (iF. Kreisverband genannt) ist eine Gliederung des Landesverbandes Niedersachsen der Partei Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen im Sinne und nach Maßgabe von § 9 der Landessatzung.
2. Der Kreisverband ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Sitz ist die Kreisgeschäftsstelle der Partei bzw., solange eine solche noch nicht besteht, der Wohnsitz des Vorsitzenden.

II. Gliederung des Kreisverbandes

§ 2 Kreisverbandsgrenzen

Die Grenzen des Kreisverbandes decken sich mit dem Gebiet des Landkreises Oldenburg zuzüglich der kreisfreien Stadt Delmenhorst.

§ 3 Kreisverbandsuntergliederungen (Stadt-, Gemeinde-, oder Ortsverbände)

1. Die Gründung einer Untergliederung kann erfolgen, wenn in dem betreffenden Gebiet mindestens 10 Mitglieder ihren Wohnsitz haben und mindestens 10 Mitglieder dieses Gebiets eine Untergliederung begehren. Die Gründung erfolgt durch den Kreisverbandsvorstand.
2. Jede Untergliederung muss einen Vorstand haben, der aus mindestens 3 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder der Untergliederung können durch Satzung oder Beschluss eine größere Zahl von Vorstandsmitgliedern vorsehen.
3. Der Untergliederung gehören diejenigen Mitglieder des Kreisverbandes an, die im Gebiet der Untergliederung ihren Wohnsitz haben. Ausnahmen kann der Kreisverbandsvorstand auf Antrag des betroffenen Mitglieds zulassen. Möchte ein Mitglied in eine andere Untergliederung wechseln, so ist dazu die Zustimmung des Kreisverbandsvorstandes und der aufnehmenden Untergliederung erforderlich.
4. Der Kreisverbandsvorstand kann die Auflösung einer Untergliederung beschließen, wenn diese weniger als 10 Mitglieder hat oder wenn länger als 30 Monate keine Neuwahl des Verbandsvorstandes erfolgt ist oder wenn länger als 12 Monate keine beschlussfähige Vorstandssitzung der Untergliederung stattgefunden hat oder wenn diese keinen vollständigen Vorstand mehr hat.
5. Die Untergliederungen sind Verbände im Sinne von § 9 Nr. 1 der Landessatzung.

6. Unabhängige Onlineauftritte einer Untergliederung sind nicht gestattet. Der Kreisvorstand stellt den Untergliederungen auf Wunsch eigene Bereiche für den Öffentlichkeitsauftritt der vom Kreisverband genutzten digitalen Plattformen zur Verfügung.
7. Untergliederungen sind kein Selbstzweck, sondern dienen der besseren Struktur und Organisation des Kreisverbandes. Eine Untergliederung ist verpflichtet, einen regelmäßigen und öffentlichen Stammtisch anzubieten. Zudem muss die Untergliederung in Wahlkampfzeiten einen Wahlkampfmanager für ihren Bereich benennen.
8. Untergliederungen können eigene Veranstaltungen planen und durchführen. Dazu zählen unter anderem Stammtische, Infostände und Feste. Über alle Veranstaltungen ist der Kreisvorstand vor Einladung zu informieren. Er hat ein Teilnahme- und Rederecht. Sobald Veranstaltungen für den Kreisverband oder andere Untergliederungen terminlich festgelegt und an die Mitglieder kommuniziert wurden, darf zum selben Termin nachträglich keine weitere Veranstaltung im Kreisverband eingeplant werden, die in direkter Konkurrenz stehen würde. Ausnahme: Gegenseitiges Einvernehmen.
9. §7 und §8 der Landessatzung gelten analog auch für die Untergliederungen des Kreisverbandes.
10. Die Untergliederungen sind verpflichtet, in jedem zweiten Jahr ihren Vorstand neu zu wählen. Ist der Vorstand einer Untergliederung nicht mehr existent oder handlungsunfähig, so kann der Kreisverbandsvorstand für die Untergliederung eine Neuwahl des Vorstands einberufen
11. Untergliederungen dürfen keine finanziellen Verbindlichkeiten eingehen und müssen sich ausschließlich aus dem vom Kreisverband zugeilten Budget finanzieren. Auszahlungen sind dem Kreisverbandsschatzmeister im Geschäftsjahr zu belegen. Die Art der zulässigen Ausgaben regeln Beschlüsse des erweiterten Kreisverbandsvorstands.
12. Die Satzungen der Untergliederungen haben regelmäßige protokollierte Vorstandssitzungen vorzusehen. Die Protokolle sind auf Verlangen dem Kreisvorstand vorzulegen.
13. Die Satzungen der Untergliederungen dürfen der Satzung des Kreisverbandes nicht widersprechen

III. Organe des Kreisverbandes

§ 4 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind dem Range nach:

a) der Kreisparteitag

b) der Kreisvorstand

c) der Erweiterte Kreisvorstand (sofern Untergliederungen existieren)

§ 5 Kreisparteitag

1. Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.
2. Grundsätzlich werden Kreisparteitage als Mitgliederparteitage durchgeführt.
3. Der ordentliche Parteitag findet jährlich im 1. Halbjahr statt.
4. Der ordentliche Kreisparteitag ist vom Vorsitzenden o.V.i.A. des Vorstands auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von 21 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich oder elektronisch einzuberufen. Sofern der Veranstaltungsort aus übergeordneten Gründen nicht mehr genutzt werden kann, ist ein kurzfristiger Ortswechsel bis zu 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung möglich.
5. Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss durch den Vorsitzenden o.V.i.A. des Vorstandes auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf Antrag von zwei Untergliederungen oder 10% der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat, unter Bekanntgabe der Tagungsordnung und des Tagungsortes einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage. Sofern der Veranstaltungsort aus übergeordneten Gründen nicht mehr genutzt werden kann, ist ein kurzfristiger Ortswechsel bis zu 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung möglich.
6. Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag können vom Erweiterten Kreisvorstand, dem Kreisvorstand, jeder zum Kreisverband gehörenden Untergliederung und jedem im Kreisverband geführten Mitglied eingebracht werden.
7. Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag müssen dem Kreisvorstand 14 Tage vor dem Tagungsbeginn vorliegen. Anträge zum außerordentlichen Kreisparteitag müssen dem Kreisvorstand 4 Tage vor dem Tagungsbeginn vorliegen.Mindestens drei Tage vor dem Parteitag sind sie den Mitgliedern zugänglich zu machen. Anträge sind darüber hinaus auch zuzulassen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder des Gebietsverbands zustimmt.
8. Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:

   a) den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes,

   b) den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschafts-bericht des Schatzmeisters und seine Genehmigung.
9. In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:

   a) die Entlastung des Kreisvorstandes,

   b) die Wahl der Organe des Kreisverbandes,

   c) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag (sofern der Bundesparteitag als Delegiertenparteitag durchgeführt wird),

   d) die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landeskonvent (gem. § 12 der Landesatzung),

   e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern.

10. Die Wahlen zu Abs. 9 (b) bis (e) sind schriftlich und geheim. Für die Wahlen gelten im Übrigen die Regeln der Wahlgesetze sowie entsprechend die Bestimmungen der Landessatzung und der Wahlordnung der AfD.

§ 6 Teilnahme und Stimmrecht

1. Kreisparteitage sind öffentlich.
2. Durch Vorstandsbeschluss kann die Teilnahme auf die Parteimitglieder für einzelne Beratungspunkte oder den ganzen Parteitag beschränkt werden. Dieser Beschluss muss in der Einladung mitgeteilt werden.
3. Durch Beschluss des Parteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des jeweiligen Gebietsverbands.

§ 7 Geschäftsordnung des Kreisparteitages

1. Gemäß § 22 Abs. 4 der Landessatzung Niedersachsen und § 1 der Geschäftsordnung für Parteitage gilt die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung für Bundesparteitage analog auch für alle Gliederungen.
2. Ein ordnungsgemäß einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Parteitages festgestellten Zahl der anwesenden Mitglieder unterschritten wird.
3. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von einem noch anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer beantragt werden.

§ 8 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.
2. Der Kreisvorstand besteht aus:

   a) dem Kreisvorsitzenden,

   b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,

   c) dem Kreisschatzmeister,

   d) dem stellvertretenden Kreisschatzmeister

   e) dem Schriftführer,

   f) dem stellvertretenden Schriftführer

   g) und mindestens zwei Beisitzern.

   Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet der Kreisparteitag.

Ab dem Kalenderjahr 2024 besteht ein neu zu wählender Vorstand aus folgenden Posten:

1. einem Kreisvorsitzenden,
2. einem stellvertretenden Kreisvorsitzenden
   für die Öffentlichkeitsarbeit u.a. verantwortlich für die öffentlichen Kommunikationskanäle des Kreisverbandes (Website, soziale Netzwerke), das Schreiben von Pressemitteilungen und Internet-Beiträgen sowie den Austausch mit Medienvertretern anderer Kreis- und Landesverbände der Partei
3. einem stellvertretenden Kreisvorsitzenden
   u.a. verantwortlich für die Organisation von Vorstandsteilaufgaben
4. dem Kreisschatzmeister
5. dem stellvertretenden Kreisschatzmeister
6. einem Schriftführer
   u.a. verantwortlich für das Schreiben der Einladungen und des Protokolls zu Vorstandssitzungen
7. einem Datenschutzbeauftragen und zugleich stellvertretenden Schriftführer
   u.a. verantwortlich für die Einholung notwendiger Unterschriften zur Datenschutzbestimmung und für den Kontakt zum Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes

Jeweils auf Antrag kann der Kreisparteitag folgende weitere, gleichberechtigte Vorstandsmitglieder wählen:

8. einen Materialwart
   u.a. verantwortlich für die Beschaffung, Lagerung, Verleihung, Inventur und Verschrottung der Besitztümer des Kreisverbandes
9. einen Jugendsprecher
   u.a. verantwortlich für die Kontaktaufnahme zu jungen Interessenten, die Mitorganisation und Durchführung von Veranstaltungen für junge Leute, den Austausch mit jungen Parteimitgliedern aus den Nachbarverbänden
10. einen Wahlkampfbeauftragten
    u.a. verantwortlich für die Koordination von Infoständen, die Beschaffung von Wahlkampfmitteln, den Kontakt zum Landes-Wahlkampfteam und die Aufstellung und Koordinierung von Wahlhelferteams
11. einen Veranstaltungsplaner und Mitgliedsbeauftragen
    u.a. verantwortlich für die Planung und Durchführung von Stammtischen, Sommer- und Weihnachtsfeiern – auch im Austausch mit den Nachbarkreisverbänden sowie für die Moderation von Konfliktgesprächen, dem Schreiben von Geburtstags- und Genesungswünschen
12. einen Sicherheitsbeauftragten
    u.a. verantwortlich für den Kontakt zum Landes-Sicherheitsbeauftragten und der Einlasskontrolle zu Veranstaltungen, Online-Prüfung von Interessenten
13. einen Beauftragten für besondere Aufgaben
    u.a. Springer, Autofahrer, Recherche

3. Ein weisungsgebundenes Mitglied (z.B. Angestellter von Kreisgeschäftsstelle, Fraktionsbüro o.ä.) darf nicht zugleich Mitglied des Kreisvorstandes sein. Der Kreisvorstand kann für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Mitglieder - befristet bis längstens zur nächsten Vorstandswahl - in den Kreisvorstand kooptieren. Die kooptierten Mitglieder des Kreisvorstandes haben im Kreisvorstand kein Stimmrecht.
4. Vorstandswahlen und Abwählen eines Vorstandes
   a) Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden vom Kreisparteitag in geheimer, gleicher unmittelbarer Wahl in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Der Kreisvorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Kreisvorstands im Amt.
   b) Zum Mitglied des Kreisvorstandes können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich oder per E-Mail ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
   c) Ist eine Nachwahl aufgrund vorzeitigem Ausscheiden oder Abwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Vorstands führen bei abgelaufener Amtszeit bis zur Neuwahl des Kreisvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter. Scheidet der Kreisschatzmeister aus seinem Amt aus, bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.
   d) Der Kreisparteitag kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Teilnehmer den Kreisvorstand oder einzelne Mitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit abwählen.
5. Die vorstehend in Absatz 2 (a) bis (d) genannten Mitglieder des Kreisvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB).
6. Der Kreisvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstands an der Abstimmung teilnehmen. Die Abstimmung kann auch schriftlich, elektronisch im Umlaufverfahren oder im Rahmen einer Telefonkonferenz durchgeführt werden. Sämtliche Abstimmungen und die Ergebnisse sind zu protokollieren.
7. Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Kreisvorstands dürfen von dem Kreisvorstand nur im Rahmen liquider Mittel eingegangen werden. Bei Ausgaben, die die Liquidität des Kreisverbandes gefährden, hat der Kreisschatzmeister ein Vetorecht.
8. Der Kreisvorstand kann für seine internen Abläufe und Aufgabenaufteilung eine Geschäftsordnung beschließen.
9. Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich persönlich oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird vom Kreisvorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes und der Zeit einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
10. Ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstands kann dessen Einberufung verlangen. Die Einladung muss binnen einer Woche erfolgen.
11. Der Kreisvorstand beschließt über die Gründung von Untergliederungen. Die Mitglieder des Kreisvorstandes haben das Recht, an allen Beratungen der Untergliederungen des Kreisverbands teilzunehmen.
12. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Kreisvorstandes ist Protokoll zu führen.

§ 9 Konstruktives Misstrauensvotum

1. Ein Mitglied des Kreisvorstandes kann durch konstruktives Misstrauensvotum abgewählt und ersetzt werden.
2. Ein konstruktives Misstrauensvotum wird eingeleitet durch mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschluss des Kreisvorstandes oder durch mindestens 1/3 der Mitglieder des Kreisverbandes. Dabei muss von vornherein der Kandidat benannt werden, der im Wege des konstruktiven Misstrauensvotums an die Stelle des Kreisvorstandsmitglieds gewählt werden soll, gegen das sich das konstruktive Misstrauensvotum richtet.
3. Sofern der Kreisvorstand einen Beschluss über die Einleitung eines konstruktiven Misstrauensvotums fasst kann er das Vorstandsmitglied mit einer 3/4 Mehrheit von der Teilnahme an Vorstandssitzungen ausschließen.
4. Im Falle eines Antrags auf konstruktives Misstrauensvotum muss binnen zwei Monaten ein Kreisparteitag stattfinden, auf dem über das konstruktive Misstrauensvotum entschieden wird. Für den Erfolg des konstruktiven Misstrauensvotums ist eine 2/3-Mehrheit für den von den Antragstellern aufgestellten Bewerber erforderlich. Bei Erreichen dieses Quorums ist der vormalige Amtsinhaber gleichzeitig abgewählt.
5. Das Vorstandsmitglied, gegen welches sich das Misstrauensvotum richtet, muss vor Beschlußfassung über die Gründe in Schriftform informiert werden. Eine Stellungnahme seitens des betroffenen Vorstandsmitglied kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Diese Stellungnahme ist bei Beschlußfassung einzubeziehen. Die Frist zur Stellungnahme beträgt 7 Tage.
6. Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandsmitgliedes gilt nur bis zu dem nach den Bestimmungen der Satzung abzuhaltenden nächsten ordentlichen Kreisparteitag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

§ 10 Erweiterter Kreisverbandsvorstand

1. Der Erweiterte Kreisverbandsvorstand besteht aus:

   a) den Mitgliedern des Kreisverbandsvorstandes gemäß § 8 Abs. 2,

   b) je 1 von den Untergliederungen gewählten Mitglieder des Vorstandes der dem Kreisverband unmittelbar untergeordneten Gebietsverbänden.
2. Unmittelbar dem Kreisverband untergeordnete Gebietsverbände haben dem Kreisvorstand ihren Vertreter im erweiterten Kreisvorstand zu benennen. Diese sind zu den Kreisvorstandssitzungen einzuladen und haben in den Sitzungen des Kreisvorstandes Anwesenheits- und Rederecht.

IV. Finanzordnung

§ 11 Beitrags- und Finanzordnung

1. Der Kreisparteitag kann eine eigene Beitrags- und Finanzordnung beschließen. Diese darf nicht im Widerspruch zu den entsprechenden Regelungen auf Landes- und Bundesebene stehen.
2. Nur der Kreisverband (als die kleinste Gliederung mit Finanzautonomie) ist berechtigt Spenden anzunehmen. Dem Kreisverband stehen die ihm zugewendeten Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung (z.B. Verwendung für bzw. Weiterleitung an eine Untergliederung) nicht etwas anderes vorschreibt. Aufnahmespenden gelten als der aufnehmenden Gliederung zugewendet, sofern nicht eine Zweckbindung etwas anderes vorsieht.
3. Zuwendungsbescheinigungen werden von dem Kreisverband als vereinnahmende Gliederung ausgestellt, sofern nicht eine übergeordnete Gliederung diese Aufgabe übernimmt.

§ 12 Buchführung und Kassenprüfung

1. Der Kreisverband ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
2. Der Kreisschatzmeister hat insbesondere für sichere Belegung sowie für ordnungsgemäße Buch- und Belegprüfung im Kreisverband Sorge zu tragen. Der Kreisschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Kreisvorstandes hinsichtlich der Bewegung der Gelder befolgt werden. Er führt zudem eine Inventarliste bzgl. der vom Kreisverband angeschafften Ausstattungen (wie z.B. Infostände und Zubehör, Beamer etc.) inkl. der Zuordnung zum jeweils dafür Verantwortlichen. Verbrauchsmaterial (wie Prospekte etc.) ist hiervon ausgenommen. Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie die Geldbestände zu gewähren, soweit der Rechnungsprüfer dies für erforderlich hält.
3. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den zwei Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes sachlich und formal zu prüfen. Die Rechnungsprüfer werden durch den Kreisparteitag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und unverzüglich von ihnen dem Kreisvorstand vorzulegen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.
4. Der Kreisverbandsvorstand ist berechtigt, Finanzgebaren und Kassenverhältnisse bei den Untergliederungen durch von ihm Beauftragte überprüfen zu lassen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Allgemeine Bestimmungen, Satzung

§ 14 Landesverband und Kreisverband

1. Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.
2. Bei Wahlen bedürfen Listenverbindungen mit anderen Parteien oder Wählergruppen der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes.

§ 15 Satzungsbestandteile und -änderungen

1. Die Satzung, die Finanz- und Beitragsordnung und die Schiedsgerichtsordnung der Bundespartei sowie die entsprechenden/ergänzenden Satzungen und Ordnungen des Landesverbandes Niedersachsen sind Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes und gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht. Es gilt hierzu § 22 der Landessatzung.
2. Der Kreisparteitag beschließt mit 2/3 Mehrheit über die Änderungen der Bestimmungen dieser Satzung.

§ 16 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
2. Diese Satzung tritt mit Beschluss des Kreisparteitages vom 22.4.2023 in Kraft.

Für den Vorstand

Wildeshausen, 22.4.2023

Harm Rykena
Vorsitzender

Bernhard von Hasseln
1. stellv. Vorsitzender

Adrian Krug
Kreisschatzmeister